

Zuschusskriterien des Stadtjugendrings Mannheim e.V.

(Auf der MV am 02.02.05 einstimmig beschlossen,
geändert auf der MV am 28.03.07, am 11.11.15 und am 17.02.2016)

Grundlage der Zuschussvergabe ist die Vollmitgliedschaft im SJR sowie die jährlich abgegebene „**Stärkemeldung**“, in der die Verbände die aktuelle Zahl ihrer in Mannheim lebenden Mitglieder von 7 bis einschließlich 26 Jahren an den SJR melden.

Für alle Zuschüsse, die der SJR verteilt gilt, dass ihre Höhe von den Antragssummen abhängig ist. Eine Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse kann immer erst dann erfolgen, wenn entweder alle Anträge bzw. Meldungen eingegangen sind, oder wenn nach einem fixen Datum Anträge, die bis dahin nicht gestellt wurden, auch ausgeschlossen bleiben.

Da es sich bei der Abrechnung um eine Bringschuld handelt, besteht 14 Tage nach der 1.Mahnung Rückzahlungspflicht. Die Geschäftsstelle ist beauftragt, am ersten Werktag nach dem Abgabetermin (1.März) die Mahnung zu verschicken. Neue Zuschüsse für einen Verband werden erst ausgezahlt, wenn der Nachweis ordnungsgemäßer Verwendung der Vorjahreszuschüsse erbracht ist. Dies gilt auch, wenn die Zuschüsse wegen Terminüberschreitung zurückgezahlt werden mussten. Hierdurch soll sicher gestellt werden, dass überhaupt eine Jugendarbeit stattfindet.

Für alle Zuschüsse gilt die Bezogenheit auf Mannheim, d.h. es dürfen nur solche Mitglieder mit Wohnsitz im Stadtgebiet zur Stärkemeldung und Berechnung herangezogen werden!

Es gelten folgende **feste Termine**:

1. März bis zu diesem Datum müssen die Stärkemeldung als Antrag für den Allg. Zuschuss für das laufende Jahr, sowie die Verwendungsnachweise für den Allg. Zuschuss und Zentrale Jugendheime der Verbände für das Vorjahr in der Geschäftsstelle des SJR eingegangen sein.

Fehlende Bestandteile (zB Originale oder Belege) müssen ebenso wie der unterschriebene Zuschussbescheid bis zum 1. Juli in der Geschäftsstelle vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird in der letzten MV vor den Sommerferien über die Verwendung der Mittel entschieden.

15. Oktober Bis zu diesem Termin muss der Antrag für den Zuschuss für Fahrten eingegangen sein. Für diesen Zuschuss gilt die nachträgliche Beantragung der Maßnahmen, d.h. es werden diejenigen Freizeiten bezuschusst, die im Zeitraum vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres stattgefunden haben.

Fehlende Bestandteile (zB Originale oder Belege) müssen ebenso wie der unterschriebene Zuschussbescheid bis zum 10. Dezember in der Geschäftsstelle vorliegen. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über die nicht abgerufenen Mittel.

Zuschüsse gibt es für folgende Positionen:

Allgemeiner Zuschuss

Er wird berechnet nach der Mitgliederzahl (7 bis einschl. 26 Jahre) und ist einsetzbar für alle Ausgaben, die mit der Jugendarbeit des Verbandes in Zusammenhang stehen, auch für Fort- und Weiterbildung. Maximal 10 % der Mitglieder sind als Jugendleiter*innen über 26 Jahren ansetzbar.

Zuschuss „Zentrale Jugendheime“

Er wird zur Zeit an 9 Verbände ausgezahlt, die zentrale Einrichtungen für ihren Verband betreiben. Von diesem Zuschuss können auch hauptamtliche Mitarbeiter finanziert werden.

Fahrten, Wanderungen und Lager (FWL)

Bezuschusst werden alle Fahrten, Lager, Seminare ab 3 Tage Dauer (**d.h. 2 Übernachtungen**), jedoch nur Mannheimer Teilnehmer*innen. Voraussetzung ist, dass die Gruppe **gemeinsam außerhalb der**

Wohnungen/der Elternhäuser übernachtet. Bei internationalen Begegnungen in Mannheim können bis zu 50 ausländische Teilnehmer*innen ebenfalls mit abgerechnet werden. Falls es mehr als 50 Teilnehmer sind, soll

statt dessen der Innovations- und Sonderfonds in Anspruch genommen werden. Über die Höhe des Tagessatzes entscheidet die MV. Die Verbände sind verpflichtet, Teilnehmerlisten zu führen und diese für Prüfwzwecke aufzubewahren.

Innovations- und Sonderfonds

1. Zuschusskriterien

Aus diesem Sonderfonds werden auf Antrag der Mitgliedsverbände gefördert:

- Innovative Projekte
- Besondere Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Besondere soziale Aktivitäten
- Aus - und Umbau von Jugendräumen
- Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendverband (z.B. Broschüren, Plakate usw.)
- Sonderveranstaltungen bzw. Sondermaßnahmen
- Härtefälle (mit besonderer Begründung)

Nicht förderbar sind in der Regel Personalstellen, Immobilien, technische Geräte.

Die Anträge müssen **vor** Projektbeginn schriftlich mit ausführlicher Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an den Vorstand des SJR gerichtet werden. Dieser entscheidet auf seinen Vorstandssitzungen während des laufenden Jahres über die Bewilligung.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung regelmäßig zur Rechenschaft über die Verteilung der Zuschüsse aus dem Sonderfonds verpflichtet.

2. Vergabeverfahren

- Bis auf weiteres ist der Innofonds mit einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro gefüllt.
- Innofonds-Anträge, die nach der letzten Vorstandssitzung vor der November-MV eingehen, werden zwar entschieden, die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jedoch erst im nächsten Jahr.
- Die bis zur November-MV nicht verbrauchten Innofonds-Mittel werden wieder in den FWL-Topf zurückgeführt oder nach MV-Beschluss auf andere Töpfe verteilt.

3. Richtlinien

- Die finanzielle Eigenbeteiligung des Verbandes muss **in der Regel** mindestens 1/3 des Gesamtvolumens betragen. Nicht berücksichtigt werden hierbei eigene Personalkosten, Miete und Nebenkosten in eigenen Räumen und Drittmittel.
- Die Sockelfinanzierung durch den Innofonds beträgt bis zu 2/3 des beantragten Zuschusses. In der letzten Sitzung vor der November-MV entscheidet der Vorstand über die Verteilung der Restmittel und eine mögliche weitere Finanzierung der jeweiligen Anträge.
- Hinweis in den Publikationen auf die Mitgliedschaft im SJR
- Auszahlung erfolgt erst nach Einreichung der Originalbelege, ersatzweise Kopie mit doppelter Unterschrift. Aufbewahrung der Originale 10 Jahre. Auf Antrag ist ausnahmsweise eine Vorfinanzierung möglich.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auch eine Ausnahme in Bezug auf die Richtlinien machen.

Abrechnung / Kontrolle

Die Verbände müssen zu Beginn jedes Jahres ihre Zuschussverwendung dem SJR gegenüber nachweisen (FWL auf Antrag anhand der tatsächlich entstandenen Verpflegungstage). Die Revisor*innen des SJR prüfen jährlich 4 Verbände, die auf der MV ausgelost werden rückwirkend für 3 Jahre. Diese Verbände fallen so lange aus der Auslosung heraus, bis alle anderen ebenfalls geprüft sind. Darüber hinaus kann durch die Stadt Mannheim jederzeit stichprobenartig geprüft werden.

Die Verbände sind verpflichtet, Abrechnungsunterlagen und Belege mindestens 10 Jahre aufzubewahren.